

An F 6/ 61

Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans: „Östlich der Schulstraße“

Aktenzeichen : F6/61 26 01/493/494 Jo.

Bebauungsplan Nr. : 493

Laufende Nr. : 107/08

VB - Gruppe : 6000 - 49

Gegen die vorgesehene Änderung als Wohnbebauung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern anstelle eines Sportplatzgeländes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

1. Die Wohnhäuser müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche entweder einen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten gemäss § 5 BauO jederzeit gewährleistet ist. Bei Wohnhäusern, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt muss sichergestellt sein, dass für diese eine mit Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr (Drehleiter) erreichbare Stelle vorhanden ist.

§§ 17 (1 u. 3) u. 54 (1) BauO NW

2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches -DVGW- sicherzustellen bzw. weiter auszubauen.

§ 44 (3) BauO NW

3. Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, sind so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist. Weitere Einzelheiten sind bei Bedarf mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

§§ 17 (1), u. 54 (1) BauO NW

4. Bei einer Änderung des Bebauungsplanes ist eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle erforderlich.

Im Auftrag

Englich